

# Entgeltordnung

---

## § 1 Entgelte

- (1) Die Musikschule Lindau e. V. erhebt Jahresentgelte für die Teilnahme am Unterricht, aufgeteilt in monatliche Raten nach der in der als Anlage beigefügten Entgelttabelle. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.
- (2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Entgelte gemäß § 4 dieser Ordnung erhoben.
- (3) Die Höhe der Jahresentgelte ergibt sich aus der anliegenden Entgelttabelle, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung ist. Diese Entgelttabelle kann durch den Verwaltungsrat der Musikschule geändert werden. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Entgeltzeitraum möglich.
- (4) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Ordnung erhoben werden.

## § 2 Entgeltspflicht

- (1) Entgeltschuldner ist der Schüler<sup>1</sup> der Musikschule bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht mit Bestätigung der Anmeldung.
- (3) Die Entgelte werden fällig mit der Entgeltvereinbarung zu den in der Entgeltvereinbarung genannten Fälligkeitsterminen. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahnentgelte verlangt werden.
- (4) Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht, so dass die Entgelthöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Schuljahres das Entgelt zu zahlen, das sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

## § 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Verwaltung der Musikschule spätestens zum 30. Juni des laufenden Schuljahres schriftlich zugehen. Die Entgeltspflicht entfällt zum Beendigungsdatum.
- (2) Ausschließlich für alle Verträge die ab dem 1. März 2022 abgeschlossen werden gilt: Der Unterrichtsvertrag wird grundsätzlich immer nur für ein Schuljahr (vom 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres) geschlossen, einzige Ausnahmen sind unter § 3 Ziffer (3) aufgeführt. Darüber hinaus bedarf es einer jährlichen Verlängerung des Unterrichtsvertrags durch den Schüler bzw. seinen gesetzlichen Vertreter.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

- (3) Der Musikgarten und die Musikalische Früherziehung enden nach Ablauf von zwei Jahren zum 31. August des laufenden Jahres, sowie die Musikalische Grundausbildung nach Ablauf eines Jahres zum 30. September des laufenden Jahres, ohne dass es einer Abmeldung bedarf. Singklassen und Kai-Projekt enden immer dann automatisch zum 31. August des laufenden Jahres, wenn das Kind die Grundschule beendet und im kommenden Schuljahr eine weiterführende Schule besucht, beziehungsweise, wenn die Musikschule Lindau e.V. an der entsprechenden Grundschule kein weiterführendes Angebot in diesen Fächern anbietet.
- (4) Für Neuanmeldungen von Schülern in allen Unterrichtsfächern besteht die Möglichkeit, in der Probezeit vom 1.10. bis 30.11. ohne Angabe von Gründen den Unterrichtsvertrag mit einer Kündigungsfrist von 10 Tagen zum Monatsende zu kündigen. Dies muss in Schriftform erfolgen.
- (5) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monaten und war eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von vier Wochen erfolglos, kann die Musikschule, vertreten durch die Schulleitung das Unterrichtsverhältnis zum Ende des laufenden Monats beenden.
- (6) Während des Schuljahres kann der Schüler/ können die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen. Die Entgeltspflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monats.
- (7) Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule, vertreten durch die Schulleitung, nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Entgeltspflicht entfällt zum Ende des Schuljahres.

#### **§ 4 Überlassungs- und Nutzungsentgelte**

- (1) Auf Antrag können Schülern der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen Entgelte überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für ein Schuljahr. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Schuljahres zurückgegeben, reduziert sich das Entgelt entsprechend.
- (3) Die Überlassungs- und Nutzungsentgelten gelten für eine Ausleihdauer von maximal zwei Jahren. Danach erhöhen sich diese pro Jahr um 40%. Ausgenommen sind Zwischengrößen wie z.B.  $\frac{1}{4}$  Geigen.
- (4) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe des vereinbarten Entgeltes zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (5) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.

## § 5 Entgeltermäßigungen

- (1) Entgeltermäßigungen werden nur Schülern mit Erstwohnsitz in der Stadt Lindau gewährt.
- (2) Schüler der Jugendkapelle der Musikschule Lindau e. V. sowie Schüler des Kammerorchesters erhalten auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr im Instrumentalfach in Höhe von 20 %.
- (3) Familienermäßigung: Für Erwachsene und deren Kinder ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule entgeltpflichtigen Instrumental- oder Gesangsunterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben/deren Unterricht vom gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird, wird eine Entgeltermäßigung auf den Grundfach-/Elementarbereich und den Instrumental-/Vokalunterricht gewährt, und zwar  
  
ab 2 Personen für jede Person 10 % Ermäßigung,  
ab 3 Personen für jede Person 20 % Ermäßigung,  
sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziff. (4) gewährt wird.  
Eine Familienermäßigung wird nicht gewährt für Ergänzungsunterricht, Ensembleunterricht, Workshops sowie die Überlassungs- und Nutzungsentgelte.
- (4) Sozialermäßigung: Eine Ermäßigung der Unterrichts- und Instrumentenentgelte in Höhe von 50 % wird Personen sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder gewährt, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) erhalten. Der Nachweis muss bei der Anmeldung bzw. eine Woche vor Beginn eines neuen Schuljahres der Musikschule vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Entgeltberechnung berücksichtigt.
- (5) Erwachsene, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie schwerbehindert, Auszubildende, Zivil- oder Wehrdienstleistende, Kindergeldberechtigte, Schüler oder Studenten sind, haben nur das für Jugendliche maßgebliche Entgelt zu entrichten, sofern ihnen nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziff. (4) gewährt wird. Jugendlichen, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie schwerbehindert sind, wird das für Jugendliche maßgebliche Entgelt um 50 % ermäßigt. Verspätet übersandte Nachweise für eine Ermäßigung werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Entgeltberechnung berücksichtigt.

## § 6 Entgeltzuschläge

Entgeltzuschläge werden erhoben

- (1) für Schüler und Erwachsene, die nicht ihren Erstwohnsitz in der Stadt Lindau haben, davon ausgenommen sind Zivil- oder Wehrdienstleistende, Auszubildende und Studierende, die ihren Zweitwohnsitz in der Stadt Lindau haben.
- (2) für Erwachsene mit Erstwohnsitz in der Stadt Lindau.

## **§ 7 Entgelterstattung**

- (1) Eine Entgelterstattung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, 36 Unterrichtswochen im Jahr unterschritten wurden.
- (2) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden wird das Entgelt auf Antrag anteilig zurückerstattet.
- (3) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

## **§ 8 Entgeltbefreiung**

- (1) Das Entgelt für instrumentalen oder vokalen Unterricht schließt das Entgelt für die weitere Belegung eines oder mehrerer Ensemblefächer als weitere Unterrichtsstunde mit ein.
- (2) Die Schüler sind nach Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung zusätzlich von dem Unterrichtsentgelt für die zweite instrumentale oder vokale Unterrichtsstunde im Hauptfach oder/und für das instrumentale Nebenfach befreit.

## **§ 9 Stundung und Niederschlagung von Entgelten**

Stundung und Niederschlagung von Entgelten bleiben einer Entscheidung der Schulleitung vorbehalten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Vorstehende Entgeltordnung gilt mit Wirkung ab dem 01.04.2022

Lindau (B), 22.03.2022

gez.  
Dr. Claudia Alfons  
Oberbürgermeisterin und  
1. Vorsitzende Musikschule Lindau e.V.